



Bundesgeschäftsstelle:

Zeltinger Strasse 9
50969 Köln
Telefon (0221) 51 10 02
Telefax (0221) 52 99 03
E-Mail: info@dgsp-ev.de
Internet: www.dgsp-ev.de



Mitglied der
World Federation
of Mental Health



Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie zur Gesetzesvorlage des „zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie setzt sich seit fast 50 Jahren für die Belange psychisch erkrankter, behinderter und von psychischer Erkrankung und Behinderung bedrohter Menschen ein. Unser Engagement bezieht sich selbstverständlich auch auf Menschen, die aufgrund von Krieg, Verfolgung, Folter, Armut und anderen Katastrophen ihr Heimatland verlassen mussten und nach ihrer Flucht Asyl in Deutschland suchen.

Mit großer Sorge betrachten wir die zunehmenden und aus unserer Sicht bedrohlichen Einschnitte in die Rechte von Geflüchteten und hier insbesondere die aktuelle Gesetzesvorlage des „zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“.

(„Geordnete Rückkehr Gesetz“), die trotz vielfältiger Proteste von Parteien, Verbänden und Flüchtlingshilfe-Organisationen am 17.4. 2019 im Bundeskabinett beschlossen wurde und noch vor der Sommerpause im Bundestag verabschiedet werden soll.

Neben zahlreichen Änderungen wie der Einführung einer „Duldung light“, der Verschärfung der Haftvoraussetzungen (Unterbringung in Strafanstalten; kein richterlicher Beschluss), der Strafandrohung bei Informationen über Abschiebungstermine, Kürzungen der Sozialleistungen (nach dem AsylbLG) und Erschwerung des ohnehin begrenzten Zugangs zur Gesundheitsversorgung werden hiermit auch die Möglichkeiten, Abschiebungsverbote aus gesundheitlichen Gründen geltend zu machen, weiter eingeschränkt.

Insbesondere wenden wir uns gegen den Beschluss, der vorsieht, dass von PsychotherapeutInnen und PsychologInnen erstellte Atteste über psychische Erkrankungen nicht mehr im Asylverfahren anerkannt werden, sondern nur noch ärztliche Gutachten Berücksichtigung finden sollen.

Hierzu stellen wir fest:

Aus Sicht unseres bundesweit tätigen sozialpsychiatrischen Fachverbandes ignoriert dieses Vorhaben jegliche fachliche Kenntnis und Erfahrung über Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen und die angespannte gesundheitliche Versorgungssituation psychisch erkrankter Menschen insgesamt.

Laut AOK-Studie leiden drei von vier Kriegsflüchtlingen an massiven gesundheitlichen Problemen und psychischen Störungen. Unter ihnen sind viele Menschen mit Traumafolgestörungen, die sich körperlich und seelisch auswirken. Die Kapazitäten ausschließlich ärztlicher Begutachtung sind angesichts dieser Zahlen absolut unzureichend.

Als sozialpsychiatrische Fachgesellschaft legen wir unser besonderes Augenmerk auf die Situation geflüchteter Menschen mit psychischen Erkrankungen, die psychiatrischer/psychotherapeutischer Behandlung bedürfen.

In unseren Schreiben vom 28.5.2018 und vom 15.10. 2018 an alle zuständigen Landesministerien und das BAMF haben wir darauf hingewiesen, dass psychisch erkrankten Menschen nach Asylverfahrensrichtlinie und UN-BRK ein besonderer Schutzbedarf zusteht. Die Beantwortung unseres Fragenkatalogs ergab, dass diesem Schutzbedarf nur ungenügend Rechnung getragen wird: So gibt es bei der Aufnahme keine systematische Erfassung psychischer Störungen und falls Hinweise auf besondere Vulnerabilität bestehen, scheitert die Berücksichtigung oftmals an der mangelnden Kommunikation zwischen den aufnehmenden Einrichtungen und dem BAMF.

So befürchten wir, dass eine große Anzahl psychisch erkrankter Menschen, die als besonders vulnerabel oder gefährdet gelten müssten und laut Verfahrensrichtlinie Unterstützung im Asylverfahren brauchen, nicht erfasst und berücksichtigt wird. Ohne Unterstützung können sie aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen und ihrer Erkrankung ihre Asylgründe jedoch nicht umfassend darlegen, was zur Ablehnung ihres Antrags führt.

Eine ärztliche/psychotherapeutische Expertise über den psychischen und körperlichen Gesundheitszustand ist Voraussetzung und oftmals die einzige Möglichkeit, trotz psychischer Erkrankung „ausreisepflichtige“ geflüchtete Menschen vor einer drohenden Abschiebung und mangelhaften medizinischen Versorgung zu schützen.

Psychotherapeutinnen und Psychologinnen sind spezialisiert und fachlich kompetent, psychische Störungen zu erkennen, zu diagnostizieren und den Behandlungsbedarf zu beurteilen und auch durchzuführen. Diesem Bedarf ist allein durch eine jetzt schon mangelhafte (fach)ärztliche Versorgung unmöglich Rechnung zu tragen. Durch die Einführung des Psychotherapeutengesetzes sind für die psychotherapeutischen Behandlungen die den ÄrztInnen statusrechtlich gleichrangigen und gleichwertigen Berufe der Psychologischen PsychotherapeutInnen und der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen geschaffen worden. Sie sind ebenfalls approbiert und bei allen anderen Gutachten, z.B. im Rahmen der Forensik, werden keine Unterschiede zwischen ihnen und den ÄrztInnen gemacht. Soll hier eine spezielle Rechtsvorschrift nur für Flüchtlinge geschaffen werden? Worin liegt diese begründet?

Aufgrund der ohnehin knappen Ressourcen bei der ärztlichen Versorgung wird es – sollte der Ausschluss der psychotherapeutischen Berufsgruppen Realität werden – für geflüchtete Menschen umso schwerer, überhaupt einen Arzt/Psychiater zu finden, der dazu noch bereit sein muss, die in der Regel sehr kurzfristig zu erstellenden Gutachten (4 Wochen),

anzufertigen, zumal er nicht dafür bezahlt wird. Für jedes andere Gutachten, z.B. die Rentenversicherung, das Arbeitsamt o.ä. trägt der „Auftraggeber“ die Kosten und die Fristen sind wesentlich länger. Dies bedeutet eine weitere Ungleichbehandlung, die dazu beiträgt, dass die Geflüchteten ihre Rechte nicht wahrnehmen können.

Mit großer Sorge müssen wir feststellen, dass im Zuge einer geplanten Beschleunigung der Abschiebep Praxis gesundheits- und menschenrechtliche Grundsätze missachtet werden. Nach unserer Erfahrung werden die Anforderungen an Gutachten schon jetzt ständig verschärft, psychotherapeutische Expertisen bereits seit längerem ignoriert, und die Diagnose der PTBS zunehmend als Abschiebehindernis nicht mehr anerkannt. Letzteres bedeutet für die Flüchtlinge die Entwertung einer weltweit anerkannten, schwer beeinträchtigenden Erkrankung, die Behandlung bedarf. Dies ist unterlassene Hilfeleistung!

Wir teilen die Einschätzung der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesweiten AG der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer: „Lange Wartezeiten (häufig 6 Monate) auf einen Psychotherapeuten- oder (Fach-)Arzttermin und der eingeschränkte Zugang zu den Systemen der gesundheitlichen Versorgung machen es für die Betroffenen in der Praxis fast unmöglich, die notwendige Bescheinigung zu erbringen. Der Ausschluss einer gesamten Berufsgruppe, deren Kernkompetenzen die Feststellung und Behandlung psychischer Störungen obliegt, würde dazu führen, dass Geflüchtete kaum noch eine Chance haben, die massiven gesundheitlichen (und psychischen) Auswirkungen des Erlebens von Krieg, Folter und anderen Formen schwerer Gewalt im Hinblick auf das Asylverfahren feststellen zu lassen.“ Das vom BAMF häufig angeführte Argument, von PTBS betroffene Flüchtlinge könnten in den Herkunftsländern psychotherapeutische Hilfe erhalten, trifft nicht zu. In den Herkunftsländern besteht keine adäquate psychotherapeutische Versorgung, sodass die Gefahr der Chronifizierung der posttraumatischen Symptomatik gegeben ist. Dies stellt sich besonders dramatisch für die PTBS bei Kindern und Jugendlichen dar, für die es keine Spezialdienste gibt.

Das geplante Gesetz hätte zur Folge, dass gerade die schutzbedürftigsten, weil psychisch erkrankten Menschen unter den Geflüchteten leichter und vermehrt abgeschoben werden können. Da sie als Folge weitestgehend von den Möglichkeiten abgeschnitten wären, psychische Erkrankungen und deren Behandlungsbedarf im Rahmen des Asylverfahrens einbringen zu können, obwohl sie einen Anspruch auf besondere Verfahrensgarantien haben ist dies eine besondere Härte.

Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie fordert dazu auf, dem Gesetzesentwurf nicht zuzustimmen.

Wir fordern:

- Zugang von geflüchteten Menschen zur gesundheitlich/therapeutischen Regelversorgung
- Frühe und systematische Erfassung und Unterstützung von Geflüchteten mit psychischer Erkrankung/besonderer Vulnerabilität nach Asylverfahrensrichtlinie und EU-Aufnahmerichtlinie
- *Beauftragte* ärztliche und psychotherapeutische Gutachten im laufenden Asylverfahren
- Keine Sonderregelungen – keine Ungleichbehandlung!

Wir unterstützen nachdrücklich die Gemeinsame Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) und der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAF) (<http://www.baff-zentren.org/news/bmi-erleichtert-abschiebung-psychisch-krank-gefluechteter>) und die Stellungnahme des Bundes Deutscher

Psychologen (<https://www.bdp-verband.de/aktuelles/2019/04/stellungnahme-zum-entwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht.html>)

Wir bitten um Beantwortung dieses Schreibens mit Ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf und unseren Forderungen.

Köln, den 1. Mai 2019

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie
Geschäftsführender Vorstand


i.A. Richard Suhre

Geschäftsführer


Michaela Hoffmann

DGSP-Fachausschuss Migration